

**Sitzungsvorlage Nr. 2245/2021**

<b>Federführendes Amt:</b>	Kämmerei		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) - Beschluss über die Bewertungsrichtlinie sowie Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rudersberg zum 01.01.2018**

**Beschlussvorschlag**

- a) Die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Rudersberg wird hinsichtlich der Anwendung der Vereinfachungsregelungen beschlossen und im Übrigen zustimmend zur Kenntnis genommen. Vom Wahlrecht, vor dem 01.01.2018 geleistete Investitionskostenzuschüsse nicht bilanzieren zu müssen, wird Gebrauch gemacht.
- b) Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rudersberg zum 01.01.2018 wird festgestellt.

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung**

Die Gemeinde Rudersberg hat zum 01.01.2018 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt und damit einen grundlegenden Wechsel des Buchführungsstils vollzogen. Mit der Umstellung auf das NKHR wurde der bisherige Verwaltungs- und Vermögenshaushalt durch den Ergebnis- und Finanzhaushalt ersetzt. Der Haushaltsausgleich wird seither auf Basis des Ressourcenverbrauchs (Aufwendungen und Erträge) und nicht mehr über den Geldfluss (Ausgaben- und Einnahmenrechnung) ermittelt.

Die Umstellung des Buchführungsstils ist das eine. Als „sehr herausfordernd“ stellt sich bis zum heutigen Tag der damit verbundene Wechsel der Software dar. Die Eröffnungsbilanzbuchungen sowie die richtige Verbuchung investiver Geschäftsvorfälle (wie z.B. Umliegungen, Grundstücksveräußerungen, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Waldtausch u.ä. mehr) sind im Vergleich zu den früheren kameralen Buchungen extrem aufwändig - dies der Grund,

weshalb die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 erst zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt werden kann und vor allem auch der Jahresabschluss 2018 immer noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte.

Beschlusslage im Gemeinderat zum NKHR: In der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2016 (Vorlage 984/2015) wurde beschlossen:

„Der Gemeinderat nimmt Kenntnisnahme von

- a) der Gliederung der künftigen Teilhaushalte,
- b) der Inventurrichtlinie,
- c) dem Produktbuch,
- d) der Bewertungsrichtlinie.“

Mit Vorlage der Haushaltspläne 2018 ff wurde die seinerzeit vorgeschlagene Gliederung der Teilhaushalte umgesetzt. Die Haushaltsstruktur / die Teilhaushalte sind nicht in Stein gemeißelt, bedürfen aber aktuell aus Sicht der Verwaltung keiner grundlegenden Veränderung und auch keiner weitergehenden Beschlüsse im Gemeinderat. Der Vollständigkeit halber seien die Teilhaushalte noch einmal aufgeführt:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Budgetverantwortung (Teilbudgets vorgesehen)	enthaltene Produktgruppen	Produktbereiche
1	Innere/Allgemeine Verwaltung	Hauptamt, Bauamt, Kämmerei für Teilbudgets	11.10, 11.11, 11.12, 11.13, 11.14, 11.20, 11.21, 11.22, 11.23, 11.24, 11.25, 11.26, 11.30, 11.32, 11.33	11
2	Sicherheit und Ordnung, Soziales	Hauptamt	12.10, 12.20, 12.21, 12.22, 12.23, 12.25, 12.26, 12.60, 12.80, 31.30, 31.40, 31.60, 31.70, 31.80	12, 31
3	Bildung und Betreuung (Schulen und	Hauptamt	21.10, 21.20, 21.40, 21.50, 31.10, 36.20, 36.50	21, 31, 36
4	Kultur, Sport und Bäder, ÖPNV, öffentliche Einrichtungen	Hauptamt	25.20, 25.21, 26.10, 26.30, 27.10, 27.20, 28.10, 42.10, 42.40, 42.41, 54.70, 57.30	25, 26, 27, 28, 42, 54, 57
5	Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Natur und Umwelt	Bauamt	51.10, 51.11, 52.10, 52.20, 53.60, 53.80, 54.10, 54.60, 55.10, 55.20, 55.40, 56.10	51, 52, 53, 54, 55, 56
6	Grundbuchwesen, Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Beteiligungen, Konzessionen	Kämmerei	12.24, 53.10, 53.20, 53.30, 53.50, 53.70, 55.30, 55.50, 55.51	12, 53, 55
7	Wirtschaft und Tourismus	Wirtschafts- und Tourismusförderung	57.10, 57.50	57
8	Allgemeine Finanzwirtschaft	Kämmerei	61.10, 61.20, 61.30	61

Mit Vorlage des Haushaltsplans 2022 kann die Produktgruppe Brandschutz (12.60; derzeit in Teilhaushalt 2) aufgrund der vollzogenen Änderung der Zuständigkeit (Wechsel von Hauptamt auf Kämmerei) in einen anderen Teilhaushalt (sinnvollerweise THH6) umgehängt werden.

Zur Inventurrichtlinie der Gemeinde wurden in der bereits erwähnten Vorlage 984/2015 aus der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2016 die rechtlichen Hintergründe erklärt und ausge-

führt, dass der Bürgermeister für den Erlass der Inventurrichtlinie zuständig ist. Insoweit bedarf es auch hier keines Beschlusses im Gemeinderat mehr. Der Vollständigkeit halber ist die Inventurrichtlinie als [Anlage 1](#) beigefügt.

Zum Produktbuch der Gemeinde wurde in Vorlage 984/2015 ausgeführt (Auszug):

*Neu im NKHR ist, dass die Gemeinde Rudersberg künftig ihre „Leistungen“ zu definieren hat. Die zu erbringenden Leistungen (Produkte) werden im Produktbuch der Gemeinde festgeschrieben. Das Produktbuch wird erstellt auf Grundlage des Kommunalen Produktplans von Baden-Württemberg (Mustervorgaben). Die Produkte .... **zeigen***

- **wer** (Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung)
- **für wen** (Empfänger der erstellten Dienstleistung)
- mit welchen Zielen
- mit welchen Aufgaben (die Dienstleistung)

*....**Leistungen erbringt.***

*Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, im Haushaltsplan festzulegen, welche Produkte er zu sog. „Schlüsselprodukten“ bestimmen möchte. Bei den Schlüsselprodukten handelt es sich um „örtlich bedeutsame“ Einzelprodukte, die im Haushaltsplan abgebildet werden sollen. Empfehlung der Verwaltung aus Erfahrungen anderer Gemeinden, die bereits umgestellt haben: „Zu Beginn mit wenigen Schlüsselprodukten starten.“*

Was die förmliche Definition bzw. Ausweisung von Schlüsselprodukten anbelangt, schlägt die Verwaltung vor, sich dieser gesetzlichen Vorgabe zu gegebener Zeit zu widmen, sobald weitere grundlegende Aufgaben (insb. Vorlage der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020) abgearbeitet sind.

Das gegenüber dem Stand von Januar 2016 geringfügig aktualisierte Produktbuch der Gemeinde ist als [Anlage 2](#) beigefügt. Aufgrund der Neufassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen in 2016 wurde das Produkt „Straßenreinigung und Winterdienst“ aus der Produktgruppe 54.10 Gemeindestraßen in die Produktgruppe 54.50 Straßenreinigung und Winterdienst umgegliedert. Weiter wurde das Produktbuch aus aktuellem Anlass entsprechend GR-Beschluss vom 17.11.2020 (Vorlage 2183/2020) um das Produkt „Wildkammer“ (55.51.31) ergänzt. Auf weitere redaktionelle Änderungen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Das Produktbuch wird auch künftig in größeren Zeitabständen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sofern entsprechend größerer, bedeutender Änderungsbedarf gegeben ist.

Im Unterschied zur Gliederung der Teilhaushalte, zur Inventurrichtlinie sowie zum Produktbuch der Gemeinde bedarf es hinsichtlich der Bewertungsrichtlinie zur Erfassung des Sachvermögens der Gemeinde noch eines finalen Gemeinderatsbeschlusses. In Vorlage 984/2015 wurde dazu ausgeführt (Auszug):

*Die Gemeinde Rudersberg hat im Rahmen der Einführung des NKHR eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz stellt die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 01.01.2018 dar.*

*Entsprechend sind von der Gemeinde Rudersberg das gesamte Vermögen und die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen*

*für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz liefern, beruht das Vorgehen zur Bewertung in der Gemeinde Rudersberg im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg. Da dieser Leitfaden weit über 200 Seiten hat, wird er nicht als Anlage beigefügt. Es wird darauf verwiesen, dass alle relevanten Leitfäden unter [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de) abgerufen werden können.*

*Aus dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) heraus hat die Gemeindeverwaltung die Bewertungsrichtlinie zur Erfassung des Sachvermögens der Gemeinde Rudersberg erarbeitet und aufgestellt.*

*Die Bewertungsrichtlinie legt insbesondere die Rahmenbedingungen für die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung des Sachvermögens fest. Das konkrete Vorgehen bei einzelnen Vermögensgegenständen ist in einer darüber hinausgehenden Dokumentation ausführlich beschrieben (siehe u.a. auch Leitfaden zur Bilanzierung). Die Bewertungsrichtlinie unterliegt – insbesondere bis die Eröffnungsbilanz erstellt ist – einer ständigen Weiterentwicklung, Aktualisierung und Fortschreibung durch die Gemeindeverwaltung.*

*Nach § 62 GemHVO sind Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen (§ 46 GemHVO) anzusetzen. Die Gemeinde hat dabei grundsätzlich keinen Ermessensspielraum und keine Wahlrechte, es sei denn, es kommen die Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO zum Tragen. Die von der Gemeinde Rudersberg verwendeten Vereinfachungsregelungen werden in der Bewertungsrichtlinie unter Kapitel 4 „Vereinfachungsregelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz“ aufgeführt und erläutert.*

*Unter Kapitel 5 „Bewertungsvorschriften für die einzelnen Bilanzpositionen“ werden Werte festgelegt, die im Rahmen der Bewertung bei der Gemeinde Rudersberg angewandt werden. Hierbei handelt es sich z.B.: um den durchschnittlichen landwirtschaftlichen Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt in Höhe von: bei Ackerflächen = 2,00 €/m<sup>2</sup>, bei Wiesen / Baumwiesen = 1,50 €/m<sup>2</sup> und für Unland = 0,10 €/m<sup>2</sup>.*

*Da die Gemeinde Rudersberg für die Finanzierung von Investitionen Mittel z.B. in Form von Investitionszuweisungen, Erschließungsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen (z.B. Spenden) erhalten hat, sind diese Mittel als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen. Diese Sonderposten sind entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer – analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite der Bilanz – aufzulösen.*

Über die in [Anlage 3](#) beigefügte Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Rudersberg ist noch explizit Beschluss zu fassen. Die Änderungen gegenüber der Entwurfsversion, welche der Vorlage 984/2015 aus der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2016 beigefügt war, sind auf Seite 2 der Bewertungsrichtlinie und in einer Synopse in [Anlage 4](#) aufgeführt.

In [Anlage 5](#) ist ein Auszug aus dem GPA-Geschäftsbericht aus 2013 (siehe auch [www.gpabw.de](http://www.gpabw.de)) beigefügt („Ansatzwahlrechte in der Eröffnungsbilanz“). Die Gemeinde hat beim Erstellen der Eröffnungsbilanz vom Wahlrecht bei Rückstellungen in folgender Weise Gebrauch gemacht:

a) Für die Auszahlung von Bestandteilen der leistungsorientierten Bezahlung („LOB“) für den Zeitraum von 2012 bis 2017 ist in der Eröffnungsbilanz einmalig eine Rückstellung in Höhe von 287.555 EUR gebildet worden. Dieser Betrag wurde – wie im Gemeinderat schon berichtet – in 2019 an die Beschäftigten ausbezahlt. Die zum 01.01.2018 gebildete Rückstellung wird in 2019 aufgelöst.

b) Im Jahr 2018 musste aufgrund des Wechsels des ehemaligen Bürgermeisters zu einer anderen Stadt eine hohe Umlagezahlung an den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) mit 243.142 EUR geleistet werden. Die zum 01.01.2018 gebildete Rückstellung wird in 2018 aufgelöst.

Darüber hinaus gehende Rückstellungen wurden nicht gebildet, obwohl aufgrund des Software-Wechsels bzw. aufgrund der Umstellung auf das NKHR zahlreiche Aufwendungen in 2018 gebucht wurden, die noch das Jahr 2017 betrafen. Beispielhaft sei der Adventswald genannt: Im Rechnungsjahr 2018 sind neben den Aufwendungen für den Adventswald 2018 auch noch hohe Beträge für die Veranstaltung in 2017 gebucht. Formal sind mit dem Rechnungsabschluss 2018 noch die aus diesem Grund entstandenen Mehrausgaben zu genehmigen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nicht nur Aufwendungen, die 2017 betrafen, in 2018 gebucht werden mussten, sondern auch entsprechende Erträge.

**Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rudersberg zum 01.01.2018 hat ein Volumen von rund 74,20 Mio. Euro.** Sie setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Aktivseite</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>Passivseite</b>	<b>01.01.2018</b>
Sachvermögen	58,30 Mio. Euro	Basiskapital	55,42 Mio. Euro
Gewährtes Eigenkapital und gewährte Darlehen	10,76 Mio. Euro	Sonderposten	15,08 Mio. Euro
Liquide Mittel, Geldanlagen	4,21 Mio. Euro	Rückstellungen	0,53 Mio. Euro
sonstiges Finanzvermögen	0,90 Mio. Euro	Verbindlichkeiten	1,50 Mio. Euro
Abgrenzungsposten	0,03 Mio. Euro	Abgrenzungsposten	1,67 Mio. Euro
<b>Summe Aktiva</b>	<b>74,20 Mio. Euro</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>74,20 Mio. Euro</b>

Auf [Anlage 6](#) wird verwiesen. Die einzelnen Bilanzpositionen werden in der Gemeinderatssitzung am 23.02.2021 vorgestellt werden.

Nach Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz wird diese an sieben Tagen öffentlich ausgelegt und anschließend dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zur Prüfung vorgelegt.

Anlage/n:

Inventurrichtlinie unterzeichnet

Produktbuch Gemeinde Rudersberg Stand 14.01.2021

Bewertungsrichtlinie Gemeinde Rudersberg\_Stand 13.01.2021\_Endfassung

Synopse Änderungen Bewertungsrichtlinie bis 13-01-2021

GPA Geschäftsbericht 2013 Wahlrechte in EÖB

Eröffnungsbilanz Rudersberg 01.01.2018 final